

BGer 7B_358/2023 vom 18. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_358_2023

FR: TF 7B_358/2023 du 18 décembre 2023

IT: TF 7B_358/2023 del 18 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ reichte am 14. Januar 2023 bei der Bundesanwaltschaft gegen den Gemeinderat U. _____ und Unbekannt wegen übler Nachrede, Verleumdung, Nötigung, Erpressung, Drohung, falscher Anschuldigung, Amtsmissbrauch, krimineller Organisation, ungetreuer Amtsführung, Anstiftung zu einer Straftat, Missachtung allgemeiner Verfahrensgarantien und Nichtgewähren des rechtlichen Gehörs Strafanzeige ein.

Mit Verfügung vom 16. März 2023 nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, an welche die Sache zuständigkeitshalber überwiesen worden war, die Strafsache nicht anhand.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob A. _____ Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Freiburg mit dem Antrag, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Angelegenheit sei an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen. Weiter stellte er Ausstandsgesuche gegen die stellvertretende Generalstaatsanwältin sowie gegen den Präsidenten der Strafkammer.

Mit Urteil vom 23. Mai 2023 trat das Kantonsgericht auf die Ausstandsgesuche nicht ein und wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

E. 3

A. _____ erhebt Beschwerde und beantragt vor Bundesgericht sinngemäss, das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben, die Ausstandsgesuche seien gutzuheissen und die Sache sei an einen anderen Kanton oder an die Bundesanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zurückzuweisen. Weiter sei ihm für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 4

Beschwerden ans Bundesgericht haben nebst einem Begehren auch eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt im Sinne von Art. 95 BGG Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen und aufzeigen, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2).

E. 5

Der Beschwerdeführer führt gegen das vorinstanzliche Urteil Rechtsverweigerung ins Feld, substantiiert diesen Vorwurf indessen nicht in einer den dargestellten

Begründungsanforderungen genügender Weise. Seine weiteren Vorwürfe lassen sodann den Grundsatz der Sachverhaltsbindung und die diesbezüglich geltende qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG) unberücksichtigt. Auch sonst enthält die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung im Sinne einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Demnach tritt der Einzelrichter auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.